

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

Teileinziehung einer gewidmeten Fläche nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2022 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG die Teileinziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsfläche beschlossen.

Teileinziehung:

- Teilfläche der südlichen Wengengasse mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 60, Gemarkung Ulm, auf einer Länge von 46 Metern.

Anfangspunkt: Nördlich im Kreuzungsbereich mit der Sedelhofgasse, Flst.Nr. 137

Endpunkt: Südlich auf Höhe der Zufahrt zum Flurstück mit der Flst.Nr. 107/7

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird die teileingezogene Verkehrsfläche als Gemeindestraße eingestuft und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs sowie den Benutzerkreis des Anlieger- und Lieferverkehrs. Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

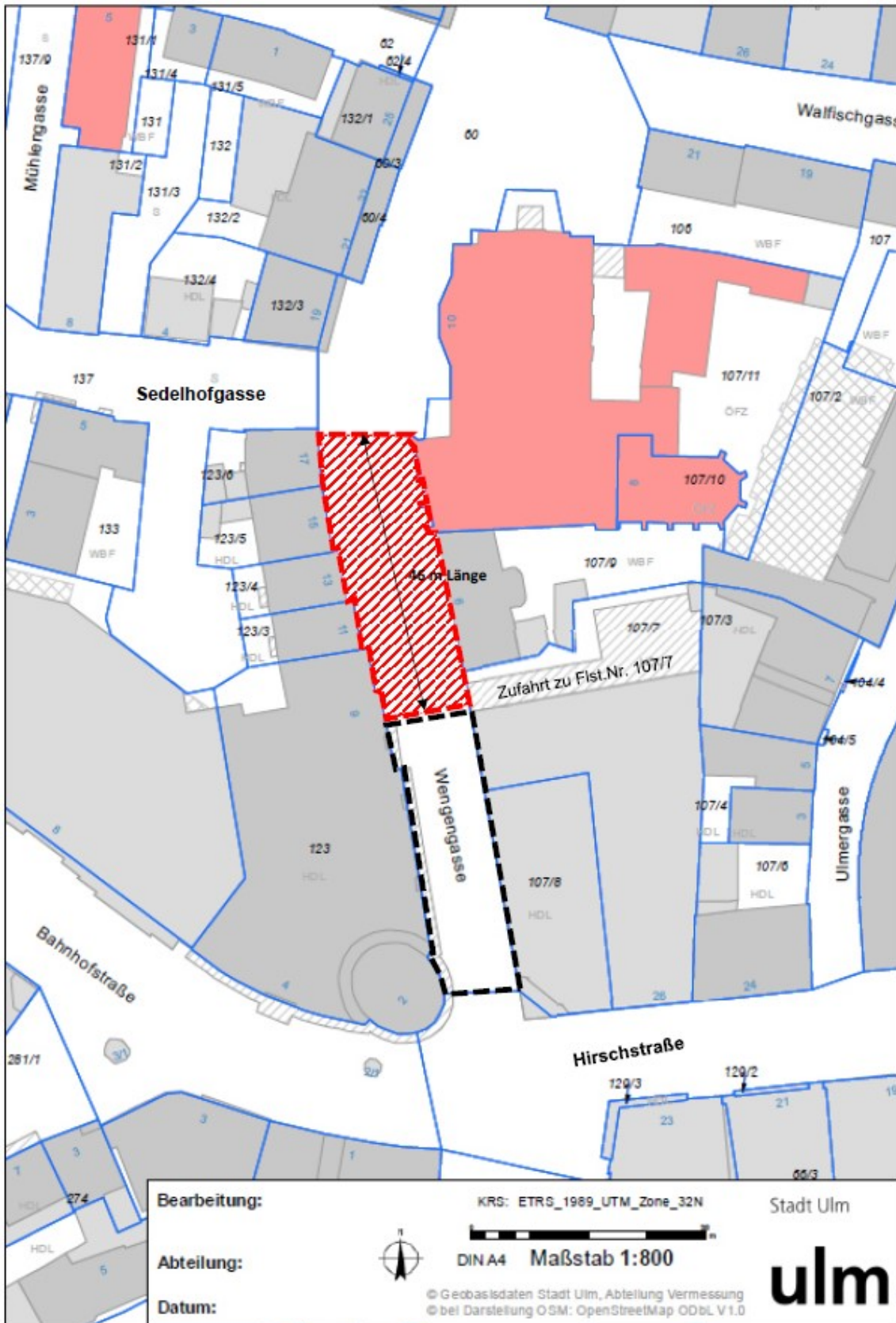
Montag-Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 15:30 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Verkehrsfläche Teileinziehung



Mit Teileinziehung vom 22.05.1977 bereits zum Fußgängerbereich gewidmet

Tag der Veröffentlichung: 28.02.2022